

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Stadt Heidenau**

- Sondernutzungssatzung -

vom 23. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetze (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2008 folgende

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau
- Sondernutzungssatzung -**

beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau
(Sondernutzungssatzung)**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Heidenau vom 30.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00
		täglich	0,25
	Mindestgebühr		5,00“

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) in der ab dem 01. Januar 2009 geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2009 in Kraft.

Heidenau, den XXXXXXXXXXXXXXXX

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den XXXXXXXXXXXXX

Jacobs
Bürgermeister